

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. November 1862.)

Durch die Regierung von Wallis in Kenntniß gesetzt, daß die Chefs der ehemaligen päpstlichen Fremdenregimenter gegenwärtig noch in Rom sich aufhalten sollen, hat der Bundesrath mit Rücksicht auf sein, die Liquidation der Massaguthaben der gewesenen schweiz. Militärs in römischen Diensten betreffendes Kreis Schreiben vom 22. Oktober abhin (siehe Seite 386 hievon), den schweizerischen Generalkonsul in Rom beauftragt, sich über die gedachten Regimentschefs zu erkundigen und dieselben zu veranlassen, im Sinne des erwähnten Kreis Schreibens (Seite 388, drittes Alinea) die Liquidation zu ermöglichen.

In der Absicht, durch Veranstaltung einer Konferenz der eidgenössischen Stände die Errichtung schweizerischer Korrekptionsanstalten für jugendliche Verbrecher zu erzielen, welcher Gedanke von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ausgegangen ist, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen und denselben ein von Hrn. Bundesrath Dr. Dubz seiner Zeit verfaßtes, sachbezügliches Gutachten beigelegt.

„Tit. I

„Die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ist unterm 27. März l. J. mit dem Begehren an uns gelangt, wir möchten ihr Anliegen, betreffend Gründung von Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, den h. eidgenössischen Ständen zur Vernehmlassung mittheilen und dieselben wo möglich zu einem Konkordate darüber veranlassen.

„Die genannte Gesellschaft befaßt sich schon seit dem Jahre 1855 mit dieser Frage, und die Aufträge, welche sie dießfalls bei ihrer Jahresversammlung in Luzern der Zentralkommission erteilte, haben nun zu einem Abschluß geführt, der ihre Vorarbeit als beendet erscheinen läßt und ihr ohne Mitwirkung und werththätiges Eingreifen der Kantonsregierungen kein weiteres Vorgehen in Sachen gestattet. Nach ihren, auf amtlichem Wege erhobenen Angaben beläuft sich in der Schweiz die Zahl der zwölf- bis achtzehnjährigen Personen, welche jährlich wegen Vergehen oder Verbrechen gerichtlich, und zwar in der Regel zur Gefangenschaft

von ein bis mehreren Jahren verurtheilt werden, auf 100—150. Ob schon in diesem Alter die Zurechnungsfähigkeit noch nicht zur vollen Reife gelangt und dasselbe noch bildsam ist, so müssen die Verurtheilten ihre Strafzeit gewöhnlich in Zuchthäusern und Arbeitshäusern gemeinsam mit ältern und verhärtetern Verbrechern bestehen, weil es an besondern Anstalten für sie fehlt. Auf diese Weise ist ein beträchtlicher Theil der Jugend fortwährend dem Verderben des Umgangs mit dem Auswurfe der menschlichen Gesellschaft oder einer abtönpfenden Einzelhaft ausgesetzt, während eine familienartige Absonderung, zweckmäßiger Einrichtung und sittliche Hebung der für ihn bestimmten Strafanstalten alle Bürgschaften einer Besserung gewähren und in Bezug auf ihn den Zweck der Strafrechtspflege sichern würde.

„Wenn man auch mit Rücksicht darauf, daß die Strafurtheile gegen jugendliche Verbrecher auf mehrere Jahre lauten, bei 300 solcher Leute in Kerker, Zucht- und Arbeitshäusern der Schweiz findet, so ist doch nicht zu erwarten, daß denselben ihrem Charakter gemäß überall eine besondere Sorgfalt zu Theil werde, so lange ihr Schicksal der Einrichtung der Strafanstalten jedes einzelnen Kantons überlassen bleibt.

„Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, welche den Vergehen und Verbrechen der Jugend bereits durch mehrere Rettungsanstalten zuvorzukommen sucht, wünscht, daß ihr Werk durch Straf- und Besserungsanstalten ergänzt und dazu durch Gründung zweier Korrekptionsanstalten für Knaben (einer reformirten und katholischen) der Anfang gemacht werde. Nach dem Gutachten ihrer Expertenkommission, die aus Geistlichen beider christlicher Konfessionen, aus Erziehern, aus Zuchthausdirektoren und Rechtsgelehrten bestand, würde das zu einer solchen Anstalt erforderliche Gründungskapital auf 150,000—200,000 Franken und jeder Zögling dadurch jährlich auf 300 Fr. zu stehen kommen, wenn sie ihren humanen, sittlich-religiösen, strafrechtlichen und volkswirtschaftlichen Zweck für die bürgerliche Gesellschaft erreichen soll. Eine solche Anstalt wäre auf ungefähr 60 Köpfe zur Erlernung und Betreibung von Handwerken und Landwirthschaft berechnet.

„Es fragt sich nun, ob die Kantone auf solche Pläne eingehen und in wie weit sie sich bei deren Ausführung theilhaben und darüber verständigen wollen. Die Ausführung ist gedenkbar, mag man solche Anstalten lediglich als staatliche Schöpfungen betrachten oder sie der Privatwohlthätigkeit vertrauenswürdiger Gesellschaften überlassen; nur müßten im letztern Falle die Kantone sich für Ablieferung und Verköstigung ihrer jugendlichen Verbrecher auf eine bestimmte Vertragsdauer verbindlich machen, wogegen ihnen ein Aufsichts- oder Mitverwaltungsrecht eingeräumt werden könnte.

„Alle diese Fragen mit ihrer Menge von Einzelheiten, die dabei austauschen können, dürften wol am besten auf dem Konferenzwege zur Erörterung und Entscheidung zu bringen sein.

„Wir erlauben uns daher, getreue, liebe Eidgenossen, die Anfrage, ob Sie geneigt seien, an einer Konferenz über diese Angelegenheit Theil zu nehmen, und laden Sie ein, uns von Ihrem Entschlusse darüber noch vor Ablauf des Jahres in Kenntniß zu setzen, damit nöthigenfalls die Konferenz während der nächsten Bundesversammlung stattfinden kann.“

(Vom 16. November 1862.)

In Folge einer Mittheilung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien hat der Bundesrath sämmtlichen Kantonsregierungen durch Kreis Schreiben zur Kenntniß gebracht, daß durch die Ausdehnung, welche die Kinderpest außer Galizien und Ungarn in letzter Zeit über Mähren, Niederösterreich und böhmische Landestheile, namentlich Landstron im Chrudimerkreise gewonnen hat, auch die bayerische Regierung veranlaßt worden sei, die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Galizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimerkreis hinweisen, unbedingt zu verbieten.

(Vom 17. November 1862.)

Auf den Wunsch der k. niederländischen Regierung, statt der vom abgetretenen Ministerium vorgeschlagenen einfachen Erklärung mit Vertragsrecht über Niederlassung, Handelsverhältnisse und Zölle einen förmlichen Staatsvertrag mit der schweiz. Eidgenossenschaft abzuschließen, hat der Bundesrath den Vorsteher seines Handels- und Zolldepartements zum Unterzeichnen eines von ihm vorgelegten Vertragsentwurfs ermächtigt, welcher dann später der Bundesversammlung zur Ratifikation vorgelegt werden soll.

Der Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande über Aufstellung schweizerischer Konsulate in den niederländischen überseeischen Besitzungen wird nach Erledigung des erstern Gegenstandes erfolgen.

Der Bundesrath hat der k. preussischen Gesandtschaft, in Erwiderung ihrer Anfrage wegen Anstellung jüdischer Lehrer an schweizerischen Universitäten und höhern öffentlichen Schulanstalten folgende Auskunft ertheilt:

„Mit der verehrten Note vom 10. v. Mts. verlangen Se. Excellenz der Geheime Legationsrath, Herr von Kamptz, Königlich preussischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft darüber Auskunft:

- „1) ob in der Schweiz jüdische Lehrer an den Universitäten und andern höhern öffentlichen Schulanstalten angestellt werden, und
- „2) ob, im Bejahungsfalle, dieselben in allen Gegenständen Unterricht erteilen oder nur in einzelnen, und in welchen?

„Der Schweiz. Bundesrath ist im Falle, obige beiden Fragen folgendermaßen zu beantworten:

„Ad 1. Die jüdischen Lehrer sind an keiner Universität oder andern höheren öffentlichen Schulanstalt in der Schweiz gesetzlich vom Lehrfache ausgeschlossen.

„Ad 2. Die jüdischen Lehrer erteilen Unterricht in allen Gegenständen ohne Unterschied, für die sie berufen sind, und es kommen derartige Berufungen mehrfach vor. So lehrt gegenwärtig u. A. Herr Dr. Max Müdinger als außerordentlicher Professor an der Universität Zürich Universalgeschichte, und an der bernischen Hochschule liest Herr Gustav Valentin als ordentlicher Professor Physiologie und Anatomie, Herr Lazarus als ordentlicher Professor Psychologie und Ethik, Herr Hugo Schiff Chemie und Herr Honorarprofessor Eduard Frank über Musik.

„Indem der Schweiz. Bundesrath die Ehre hat, noch beizufügen, daß nach seinem Wissen überhaupt keine Beschränkungen bestehen, nach welchen jüdische Lehrer nicht alle Fächer lehren könnten, benutzt er den gegenwärtigen Anlaß, Se. Excellenz u. s. w. seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Der Bundesrath hat der zwischen schweizerischen und großherzoglich badischen Abgeordneten im September d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Errichtung eines badischen Zollamtes an der künftigen Eisenbahnstation in Chaingen und einer schweizerischen Zollstätte an der Bahnstation in Erzingen die Genehmigung erteilt.

Die Regierung des Kantons Graubünden macht mit Zuschrift vom 21. Oktober abhin die Mittheilung, daß sie unter gedachtem Datum beschlossen habe, es sei der von der Bundesversammlung am 23/24. Juli

d. J. für die Rheinkorrektion im Kanton Graubünden bewilligte Bundesbeitrag von 350,000 Franken unter die bei der Rheinkorrektion betheiligten Gemeinden Maiensfeld und Fläsch zu gleichen Theilen zu repartiren.

Der Bundesrath hat dieser gleichmäßigen Repartition seine Genehmigung erteilt.

Ein zwischen der Lehrerschaft des eidg. Polytechnikums und dem schweizerischen Schulrathе einerseits und der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich andererseits unterm 24. Mai d. J. abgeschlossener Vertrag über die Gründung einer Versicherungsstiftung ist vom Bundesrathe genehmigt worden, so wie auch die darauf hinzzielenden Ausführungsbestimmungen des schweiz. Schulrathes vom 21. März l. J.

(Vom 19. November 1862.)

Die k. spanische Gesandtschaft hat mit Note vom 15. November v. J. um eine Statistik vom Viehstand in der Schweiz nachgesucht, welchem Begehren der Bundesrath nunmehr entsprochen hat.

Der Bundesrath hat über das in Genf, Basel und Bern eingeführte Pakträgerinstitut Verhandlung gepflogen und darauf beschlossen: es sei, in Gewärtigung der weitem Entwicklung dieser Anstalt, einstweilen in die Sache nicht einzutreten.

(Vom 21. November 1862.)

Mit Zuschrift vom 12. dieß erklärt die Regierung des Kantons Thurgau, daß sie die durch die Verordnung vom 6. August d. J. geforderten Leistungen und Verpflichtungen, für Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbureau *) , sowol Namens des Kantons als der noch beitragspflichtigen Gemeinden Romanzhorn, Weinfelden,

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 329.

Diebenhofen, Steckborn, Ermatingen, Egelschhofen, Kreuzlingen, Bischofszell, Güttingen, Amriswil und Arbon, zu übernehmen bereit sei.

Der Bundesrath hat die Errichtung eines Postbüreau's an der Lenk statt der dortigen bisherigen Postablage beschlossen.

Der Bundesrath wählte :

(am 17. November 1862)

- Hrn. J. Theodor v. Escher, von Zürich, Oberlieutenant im eidg. Artilleriestab, zum provisorischen Direktor der eidg. Reparaturwerkstätte in Thun.
- „ Adrian Stoll, von Neuenburg, seit 1854 auf dem eidg. Finanzdepartement angestellt, zum Adjunkten des eidg. Pulververwalters.
- „ Joseph Cathry, von Andermatt (Uri), bish. Postkommis in Bellinzona, zum Adjunkten der Kreispostdirektion Bellenz.
- „ Giovanni Ronchi, von Locarno, zum Kommis beim Hauptpostbüreau Bellinzona.
- „ Edouard Borel, von Serrières (Neuenburg), zum Telegraphisten auf dem Büreau Neuenburg.
- „ Joseph C. Fénal, von Compatsch (Graubünden), zum Einnehmer der dortigen Nebenzollstätte.

(am 19. November 1862)

Igfr. Maria Nietmann, von Tägerweilen (Thurgau), zur Posthalterin in dort, an der Stelle ihres verstorbenen Vaters.

(am 21. November 1862)

- Hrn. Samuel Dubouq, von Gully (Baadt), zum Einnehmer der dortigen Nebenzollstätte.
- „ Arthur Boucherles, Stud., von und in Lausanne, zum Kommis beim Hauptpostbüreau Lausanne.

Der bisherige Kommis der Kreispostkontrolle in Lausanne, Hr. Camille Delessert, ist zum Adjunkten der Kreispostdirektion Lausanne befördert worden.

Mit Depesche vom 17. Oktober abhin zeigte der schweizerische Generalkonsul in Washington dem Bundesrathe an, daß der Schweiz. Konsul in Highland, Herr Constant Milliet, am 10. des gedächten Monats gestorben sei.

Berichtigung.

Die von Hrn. A. Zwillenbart in Basel unterm 24. Oktober d. J. beim Bundesrathe gemachte Vermahrung vor der Zulage, als verkaufe sein Haus Inlandsfahrбилete (Tickets) an Auswanderer nach Amerika (siehe Seite 414 hievon), ist bloß gegen öffentliche Blätter gerichtet und geht den Hrn. Konsul Wanner in Havre keineswegs an, da dieser das Haus A. Zwillenbart des Verkaufes gedachter Bилete nicht beschuldigt hat.

I n f e r a t e.

Ausschreibung von Geniematerial.

Für Rechnung des eidgenössischen Militärdepartements wird hiemit Konkurrenz eröffnet für folgende Lieferungen:

20 Anfertae	}	sämmlich viertheilig und aus bestem italienischem Hanf verfertigt.
20 Spanntae		
400 Schnürleinen		
20 Fiehleinen		
2 Sondirleinen		
100 Streckbalken		
30 halbe Balken (Landschwellen).		

Diese Gegenstände sind genau nach der eidgenössischen Vorschrift anzufertigen. Muster können in den Depots zu Brugg, Lhun, Solothurn und Zürich besichtigt werden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1862
Date	
Data	
Seite	488-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.